



Landtags- und Gemeinderatsklub Wien

Abänderungsantrag

des Landtagsabgeordneten Godwin Schuster und GenossInnen
zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Gesetz über die Regelung des
Veranstaltungswesens (Wiener Veranstaltungsgesetz) geändert wird,
betreffend Änderung des Wiener Veranstaltungsgesetzes, eingebracht in der Sitzung
des Wiener Landtages am 29. Juni 2005, zu Post 9 der Tagesordnung.

Begründung:

Der Initiativantrag der Abgeordneten Barbara Novak, Franz Ekkamp und GenossInnen bezieht sich einerseits auf praterbezogene Bestimmungen und das Verbot von Kriegsspielen, andererseits aber auch auf spielapparatebezogene Bestimmungen des Wiener Veranstaltungsgesetzes. Aus folgenden Erwägungen ergibt sich die Notwendigkeit, den vorliegenden Gesetzesentwurf abzuändern sowie weitere Bestimmungen des Wiener Veranstaltungsgesetzes betreffend Spielapparate und verbotene Veranstaltungen in den Gesetzesentwurf einzubeziehen:

- Die im Initiativantrag vorgesehene Erweiterung des Pratergebietes mit Einschluss der Krieau ist zu weitgehend und sollte nur in jenem Umfang erfolgen, als für die Neugestaltung des Pratergebietes und Erneuerung des Messegeländes derzeit unbedingt erforderlich ist. Die Krieau sollte im Lichte Ihrer Zweckbestimmung derzeit nicht in das Gebiet des Volkspraters einbezogen werden.
- Die erweiterte Möglichkeit des „kleinen Glücksspieles“ soll auf den bisherigen Bereich des Volkspraters beschränkt bleiben. Im nunmehrigen Erweiterungsgebiet des Volkspraters soll daher aus grundsätzlichen Erwägungen nicht die Ausnahmebestimmung für das „kleine Glücksspiel“ gemäß § 15 Abs. 2 zweiter Satz des Wiener Veranstaltungsgesetzes gelten.
- Die Wortfolgen in § 15 Abs. 2a des Wiener Veranstaltungsgesetzes „... oder ein gemeinsames Überwachungssystem“ und „... oder gemeinsames Personal“ können bedeuten, dass entweder nur der Aufsteller für sich und seine Veranstaltungsstätte oder ein Dritter - dieser gegebenenfalls sogar für alle Aufsteller - die Überwachung vornehmen darf.
Die Überwachung von Räumlichkeiten, in denen Münzgewinnspielapparate außerhalb von ausschließlich dem Gastgewerbe dienenden Betrieben aufgestellt und betrieben werden, ist aus sicherheitspolizeilichen Gründen und aus Gründen des Jugendschutzes notwendig und soll insbesondere gewährleisten, dass Nichtspielberechtigte (Jugendliche) die Aufstellerräumlichkeiten nicht betreten und die Ausforschung von Straftätern, die entweder rechtswidrige Manipulationen an den Apparaten vornehmen oder Geldkassen aufbrechen oder in den Aufstellerräumlichkeiten andere gesetzwidrige Handlung begehen, erleichtern. Da aus obigen Gründen die Überwachung von derartigen Betrieben dringend geboten ist, allerdings nicht immer in jeder einzelnen Betriebsstätte (Aufstellerräumlichkeit) diese Überwachung durch eine stets präsente Person möglich ist, erscheint der

Einsatz von Überwachungssystemen unbedingt erforderlich. Die behördliche Feststellung, ob die Voraussetzungen für die Einrichtung eines Überwachungssystems vorliegen, ist auf Antrag im Einzelfall möglich. Die demonstrativen Kriterien des „gemeinsamen Überwachungssystems“ sowie des „gemeinsamen Personals“ im Rahmen der Bestimmungen des § 15 Abs. 2a Wiener Veranstaltungsgesetz sollten daher entfallen, ohne aber den mit dieser Bestimmung verfolgten Gesetzeszweck zu unterlaufen. Ausgenommen von der Einrichtung eines Überwachungssystems bleibt (ähnlich wie in § 17 Abs. 7 Wiener Veranstaltungsgesetz im Zusammenhang mit dem „Bonitätsnachweis“ vorgesehen) der Betrieb von Münzgewinnspielapparaten in Gastgewerbebetrieben, wenn an dem Standort das Gastgewerbe befugt ausgeübt wird und der Zweck des Unternehmens ausschließlich auf den Betrieb eines Gastgewerbes ausgerichtet ist. In diesen - ausschließlich dem Gastgewerbe dienenden - Betrieben ist von einer Anwesenheit des Gastwirtes/der Gastwirtin und/oder ausreichendem Gastgewerbepersonal auszugehen.

- Die im ersten Satz des § 15 Abs. 5 Wiener Veranstaltungsgesetz enthaltene Konzessionsdauer von lediglich zwei Jahren für einen erstmaligen Spielapparatebetrieb stellt für Unternehmer (vor allem Branchenneulinge) in Wien ein großes Problem dar, da vor allem anfänglich erhebliche Investitionen getätigt werden müssen, die für einen derart kurzen Betriebszeitraum ein gewaltiges wirtschaftliches Risiko und möglicherweise sogar eine „Schuldenfalle“ darstellen. Außerdem erscheint die unterschiedliche Behandlung von Unternehmern, die zum ersten Mal in Wien betreiben (Konzession für nur zwei Jahre) und Unternehmern, die in Wien schon betreiben bzw. schon einmal betrieben haben (Konzession für zehn Jahre), im Lichte des verfassungsrechtlichen Gleichheitssatzes bedenklich. Bei einheitlicher Konzessionsdauer von zehn Jahren würde einerseits das besagte wirtschaftliche Problem wegfallen und andererseits wären auch die verfassungsrechtlichen Bedenken beseitigt. Die Behörde erspart sich eine Vielzahl von Verfahren, wenn die Konzessionsdauer auf einheitlich zehn Jahre für alle Konzessionswerber festgesetzt wird. Die bisher mit der zweijährigen Konzessionsdauer angefallenen Mehrbelastungen der Behörde, mit denen keine adäquaten Einnahmen verbunden sind, entfallen. Auch ordnungspolitisch ist die Zweijahresdauer entbehrlich, da jederzeit auch die Möglichkeit der Zurücknahme („Entziehung“) der Konzession gemäß § 20 Wiener Veranstaltungsgesetz besteht (gemäß dieser Bestimmung ist die Konzession zurückzunehmen, wenn der Konzessionsinhaber die [persönlichen] Voraussetzungen nach § 17 für den Konzessionserwerb verloren hat oder die polizeiliche Überwachung nicht ermöglicht oder die Ausübung der Konzession nicht längstens innerhalb von drei Monaten nach der Konzessionsverleihung aufgenommen hat oder sie im Laufe eines Jahres insgesamt länger als neun Monate oder zusammenhängend mehr als sechs Monate unterbrochen hat).

- Gemäß § 26 Abs. 1 Wiener Veranstaltungsgesetz dürfen auch Spielapparate nur zu bestimmten Zeiten betrieben werden. Dies entspricht in der heutigen Zeit weder den Erfordernissen der Betriebspraxis noch besteht für den Spielapparatebetrieb generell ein Erfordernis für die bisherige Sperrzeit (sollte sich dennoch im Einzelfall ein Missstand ergeben, hat die Behörde die Sperrzeit gemäß § 26 Abs. 4 Z 1 leg.cit. mit einer früheren Stunde festzusetzen). Eine Abänderung der Sperrzeit in Bezug auf den Betrieb von Spielapparaten ist nicht nur für die im Initiativantrag genannten Volksbelustigungsorte, sondern auch für Unternehmen außerhalb dieser Bereiche von betrieblicher und wirtschaftlicher Bedeutung. Die Sperrzeit sollte daher für Veranstaltungen gemäß § 9 Z 6 Wiener Veranstaltungsgesetz generell erstreckt werden. In diesem Zusammenhang ist auch festzuhalten, dass der Betrieb jedes Spielapparates eine Veranstaltung im Sinne des Gesetzes darstellt.
- Nicht nur Kriegsspiele, wie insbesondere die in der Begründung des Initiativantrages genannten „Erwachsenenkriegsspiele“, sollen in Wien als verbotene Veranstaltungen gelten, sondern auch die im Stadtgebiet immer mehr um sich greifenden, äußerst bedenklichen sogenannten „Hütchenspiele“. Bei diesen wird Geld auf ein bestimmtes Hütchen (oder hütchen- bzw. becherähnliches Gefäß) gesetzt und es soll erraten werden, unter welchem der im Spiel verwendeten Hütchen (becherähnlichem Gefäß) ein bestimmter Gegenstand (z.B. eine Kugel) befindet. Das geschickte und rasche Bewegen der Hütchen bzw. Hantieren mit den Hütchen durch den Spielveranstalter hat täuschungsähnliche Wirkungen und gibt dem Spielteilnehmer nahezu keine Chance, das richtige Hütchen zu erraten. Sieger ist fast immer der Spielveranstalter (vor allem bei Erhöhung der Einsätze). Dieses die Spielleidenschaft erweckende bzw. fördernde Spiel ist in rechtlicher Hinsicht äußerst bedenklich sowie aus sozialen Gründen abzulehnen und soll daher verboten werden. Auch sind derartige, in letzter Zeit im Stadtgebiet sehr häufig auftretende Spielveranstaltungen schon aus grundsätzlichen Erwägungen unerwünscht.

Die gefertigte Abgeordnete stellt gemäß § 30d Abs. 2 der Geschäftsordnung des Landtages für Wien folgenden

Abänderungsantrag:

Der Landtag wolle beschließen:

Der vorliegende Gesetzesentwurf wie folgt abgeändert:

1. Ziffer 1 des Gesetzesentwurfes hat wie folgt zu lauten:

„1. Im § 6 Abs. 2 Z 1 wird das Wort „Lagerhausstraße“ durch das Wort „Messestraße“ und die Wortfolge „die Südportalstraße, die Csardastrasse, die Waldsteingartenstraße in nordwestlicher Richtung entlang der Liliputbahn links zur Hauptallee und diese bis zum Praterstern“ durch die Wortfolge „die Südportalstraße, die Trabrennstraße, die Kaiserallee, die Hauptallee und diese bis zum Praterstern“ ersetzt.“

2. Als neue Ziffer 2 des Gesetzesentwurfes wird eingefügt:

„§ 15 Abs. 2 zweiter Satz lautet:

„Dies gilt jedoch nicht für Veranstaltungsstätten, die sich im Laaerwald (§ 6 Abs. 2 Z 2) oder in jenem Bereich des Volkspraters (§ 6 Abs. 2 Z 1) befinden, der durch den Praterstern, die Ausstellungsstraße, die Perspektivstraße, die Messestraße, die Südportalstraße, die Csardastraße, die Waldsteingartenstraße in nordwestlicher Richtung, den Bereich entlang der Liliputbahn links zur Hauptallee und die Hauptallee bis zum Praterstern begrenzt wird.“

3. Als neue Ziffer 3 des Gesetzesentwurfes wird eingefügt:

„3. Im § 15 werden im Abs. 2a die Wortfolgen „oder ein gemeinsames Überwachungssystem“ und „oder gemeinsames Personal“ gestrichen und nach dem Abs. 6 folgende Abs. 7 und 8 angefügt:

„(7) Veranstaltungsstätten für den Betrieb von Münzgewinnspielapparaten sind mit einem ständigen Überwachungssystem auszustatten, wenn dies zur Wahrung der in § 18 Abs. 3 genannten Interessen, insbesondere aus sicherheitspolizeilichen Gründen, notwendig ist. Auf Antrag ist diese Notwendigkeit von der Behörde nach Anhörung der Bundespolizeidirektion Wien mit Bescheid festzustellen.

Aufnahmen und Berichte über die bei der Überwachung der Veranstaltungsstätte wahrgenommenen Vorkommnisse sind mindestens drei Monate aufzubewahren und Organen der Behörde sowie der Bundespolizeidirektion Wien über Verlangen auszufolgen.

(8) Abs. 7 gilt nicht für den Betrieb von Münzgewinnspielapparaten in Gastgewerbebetrieben, wenn an dem Standort das Gastgewerbe befugt ausgeübt wird, der Zweck des Unternehmens ausschließlich auf den Betrieb eines Gastgewerbes ausgerichtet ist und der Betrieb von Münzgewinnspielapparaten in den Räumen des Gastgewerbebetriebes stattfindet.“

4. Als neue Ziffer 4 des Gesetzesentwurfes wird eingefügt:

„4. § 15 Abs. 5 lautet:

„Konzessionen für den Betrieb von Unterhaltungsspielapparaten und Münzgewinnspielapparaten sind auf die Dauer von zehn Jahren zu verleihen.“

5. Die bisherige Ziffer 2 des Gesetzesentwurfes wird zu Ziffer 5 und hat wie folgt zu lauten:

„5. Im § 26 Abs. 1 werden in Z 1 und 2 jeweils die Wortfolge „eine halbe Stunde vor“ durch das Wort „mit“ ersetzt und in Z 3 wird folgender Satz angefügt:

„Davon abweichend beginnt für eine Veranstaltung gemäß § 9 Z 6 die Sperrzeit an den Wochentagen Montag bis Freitag um 03.00 Uhr und Samstag und Sonntag um 04.00 Uhr, wenn

- a) sie im Zusammenhang mit einer Tätigkeit, auf die die Gewerbeordnung nicht anwendbar ist, oder im Zusammenhang mit einer befugten Gewerbeausübung, für die gewerbebehördlich keine bestimmten Öffnungszeiten festgesetzt sind, durchgeführt wird, oder sie in einem der in § 6 Abs. 2 Z 1 und 2 bezeichneten Volksbelustigungsorten stattfindet und
- b) an der jeweiligen Veranstaltung nicht mehr als zwei Personen gleichzeitig aktiv teilnehmen können.“

6. Die bisherige Ziffer 3 des Gesetzesentwurfes wird zu Ziffer 6 und hat zu lauten:

„6. Im § 26 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Davon abweichend beginnt für eine Veranstaltung gemäß § 9 Z 6 die Sperrzeit an den Wochentagen Montag bis Freitag um 03.00 Uhr und am Samstag sowie Sonntag um 04.00 Uhr.“







7. Die bisherige Ziffer 4 des Gesetzesentwurfes wird zu Ziffer 7 und hat zu lauten: .

„7. Im § 30 Abs. 1 wird in Z 3 das Wort „und“ durch einen Beistrich ersetzt und nach Z 4 folgende Z 5 und Z 6 angefügt:

„5. Kriegsspiele aller Art und

6. entgeltliche Spiele („Hütchenspiele“), bei denen erraten werden soll, unter oder in welchem der im Spiel verwendeten Hütchen oder sonstigen Behältnissen, welche im Spielablauf verschoben, gedreht oder sonst wie ortsverändert werden, sich ein Gegenstand (z.B. Kugel, Münze usw.) befindet.“

Wien, 29. Juni 2005

 
Herr Kolbner 
Frau Podewil 
 

Magistratsdirektion der Stadt Wien
Eing.: 29. JUNI 2005
FBZ-03342-2005/0001-USP/LAT
Geschäftsstelle Landtag, Gemeinderat, Landesregierung und Stadtsenat